

VCD Landesverband Nord e.V. - Landesbüro Schleswig-Holstein
Lerchenstraße 18-20 • 24103 Kiel

Herrn
Lars Harms
Vorsitzender des Finanzausschusses
Landtag Schleswig-Holstein

Kiel, 28.2.2023

Betreff Stellungnahme des VCD Landesverband Nord e.V. (VCD Nord) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes - Nummer 20/490(neu)“

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,
als VCD Nord bedanken wir uns recht herzlich für die Möglichkeit, unsere Sichtweise zum vorgelegten Antrag darzulegen.
Im Folgenden beziehen wir gerne zu Ihren Fragen Stellung.

1. Was halten Sie von einer Zusammenführung der „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf beispielsweise 30 Cent, sodass die Prüfung eines erheblichen dienstlichen Interesses entfallen kann?

Die Zusammenlegung von „großer“ und „kleiner“ Wegstreckenentschädigung erscheint aus Sicht des VCD Nord in Hinblick auf Vereinheitlichung und Arbeitserleichterung nachvollziehbar. Mögliche Fehlanreize sollten durch die Festlegung der Höhe der Entschädigung vermieden werden. Die Harmonisierung der Entschädigungen ist aus unserer Sicht jedoch zwingend im Zusammenspiel mit den in Fragen zwei bis vier angesprochenen Änderungen zu vollziehen, da ansonsten die ursprünglichen Regelungen zur Vermeidung von Fehlanreizen zur Nutzung des privaten PKW für Dienstgeschäfte bei der „großen“ Wegstreckenentfernung nicht kompensiert würden.

2. Was halten Sie von einer Regelung, nach der für die Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes genutzt werden sollen, soweit dadurch die zeitgerechte Durchführung von Dienstgeschäften nicht beeinträchtigt wird?

Der VCD Nord begrüßt den Vorschlag, nach dem zur Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel genutzt werden sollen. Zudem regt der VCD Nord an, neben den regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln, auch unregelmäßig verkehrende Mobilitätsangebote, wie Leihräder, Leih-E-Scooter und Ridepoolingangebote oder On-Demand Angebote der Verkehrsverbünde, zu berücksichtigen. Insbesondere als Teil einer multimodalen Wegeketten (bspw. mit dem Leihrad zum Bahnhof) ist auf die Erstattungsfähigkeit zu achten. Zudem regt der VCD Nord an, dass auch private Fahrräder und Pedelecs in die Liste der vorrangig zu nutzenden Verkehrsmittel aufgenommen werden.

3. Wie stehen Sie zu der Einführung einer Wegstreckenentschädigung auch für die Nutzung eines privaten Fahrrads oder E-Bikes?

Der VCD Nord begrüßt den Vorschlag, die Wegstreckenentschädigung auch auf die Nutzung von privaten Fahrrädern und E-Bikes bzw. Pedelecs auszuweiten. Wege unter fünf Kilometer sind üblicherweise mit dem Fahrrad, Wege bis 10 Kilometer mit dem Pedelec, ohne nennenswerte Anstrengung zurückzulegen.

Wir regen an, bei der Erstattung nicht nach Fahrrädern und Pedelecs bzw. E-Bikes zu unterscheiden. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Verweis auf das Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen, welches zudem eine pauschale Vergütung für die Nutzung des Fahrrades in Höhe von 23 ct pro Kilometer vorsieht. Eine vergleichbare Regelung würde der VCD Nord auch für Schleswig-Holstein begrüßen.

4. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, in Zukunft die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf 30 Cent, für Elektrofahrzeuge auf 40 Cent pro Kilometer festzulegen?

Die Besserstellung von Elektro PKW gegenüber Verbrenner PKW bei der Wegstreckenentschädigung lehnt der VCD Nord ab. Derzeit werden private E-Autos bereits in nicht unerheblichem Maße mit öffentlichen Mitteln gefördert. Den Effekt einer Besserstellung bei der Wegstreckenentschädigung auf die zweifelsfrei notwendige Antriebswende, schätzen wir als vernachlässigbar ein. Dem gegenüber steht jedoch ein Fehlanreiz zur Nutzung des privaten (E-)PKW gegenüber anderen, ressourcenschonenden Verkehrsmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Landesvorstandes

Frederik Meißner
Büroleiter, VCD Landesbüro Schleswig-Holstein